

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 77/2025

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Aufhebung meiner tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 03. September 2025 über die Einrichtung einer Sperrzone und Anordnungen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI/Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Steinburg (Bekanntmachung Nr. 66/2025)

Hiermit wird auf Grundlage von Artikel 55 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie des § 117 Absatz 1 LVwG meine **tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 03. September 2025** (Bekanntmachung Nr. 66/2025) mit Wirkung **ab Sonnabend, den 04. Oktober 2025**

aufgehoben.

Bekanntgabe:

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung ist gemäß § 110 Absatz 4 Satz 4 LVwG ab **Sonnabend, den 04. Oktober 2025 bekanntgegeben.**

Demgemäß wird der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung im Sinne des § 112 Absatz 1 LVwG ab diesem Datum wirksam.

Begründung der Aufhebung meiner tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 03. September 2025:

Mit Datum vom 02. September 2025 wurde der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI/Geflügelpest) vom Subtyp H5N1 in einem Betrieb mit Geflügel in der Gemeinde Hadenfeld im Kreis Steinburg amtlich bestätigt.

Daraufhin wurde mit meiner tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 03. September 2025 (Bekanntmachung Nr. 66/2025) zur Bekämpfung der Geflügelpest eine Sperrzone im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichtet, welche aus einer Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern und einer Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 Kilometern um den Ausbruchsbetrieb besteht.

Seit diesem Zeitpunkt galten die in meiner tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 03. September 2025 (amtliche Bekanntmachung Nr. 66/2025) angeordneten Ge- und Verbote zur Tierseuchenbekämpfung.

Die Geltungsdauer meiner angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone beträgt gemäß Artikel 39 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit Anhang X sowie Artikel 55 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 mindestens 30 Tage. Die von mir angeordneten Maßnahmen wurden mit Datum vom 04. September 2025 verbindlich und können nun aufgehoben werden.

Die aus Artikel 55 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 entsprungenen Voraussetzungen zur Aufhebung meiner für die Sperrzone angeordneten

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zum 04. September 2025 liegen vor. Dementsprechend hebe ich meine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 03. September 2025 mit Wirkung ab **Sonnabend, den 04. Oktober 2025**, auf.

Die für die Schutz- und Überwachungszone verbindlich angeordneten Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen aus meiner tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung sind somit ab Sonnabend, den 04. Oktober 2025 nicht länger gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Steinburg – Viktoriastraße 16 – 18, 25524 Itzehoe – eingelegt werden.

25524 Itzehoe, 30. September 2025

Kreis Steinburg
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Dr. S. Rieper
Amtstierärztin

Fundstellenverzeichnis

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (Abl. L 174 vom 3. Juni 2020, S. 64)

LVwG

Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. 1992, 243, 534) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juni 2025 (GVObI. 2025 Nr. 76) in der derzeit gültigen Fassung